

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Ableistung von Vorpraktika für Ausbildungen in einer Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik im Land Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration vom @@. @@ 2020.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus Bundesmitteln für die Absolvierung von Vorpraktika für die Ausbildung in einer Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik im Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage:

- a) des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege des Bundes (KiQuTG) und dem auf dieser Grundlage mit dem Bund abgeschlossenen Vertrages,
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBL LSA S. 55),
- c) der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2017 (MBl. LSA 2018, S. 211) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie
- d) der Ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 06.06.2016).

1.2 Um den Fachkräftebedarf in den Einrichtungen decken zu können, wird in der Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften eine vordringliche Aufgabe gesehen. Diese Richtlinie ist darauf gerichtet, Personen, die als sog. Quereinsteiger eine Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren möchten und hierfür ein bis zu 600 Stunden umfassendes Vorpraktikum absolvieren müssen, zu unterstützen, um so die Zahl der Ausbildungen zu erhöhen.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

In Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher wird die Absolvierung eines vergüteten Vorpraktikums von bis zu 600 Stunden in einer Kindertageseinrichtung in Sachsen-Anhalt durch einen Zuschuss zur Vergütung der Praktikantinnen und Praktikanten gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die einem Praktikanten ein 600 Stunden umfassendes vergütetes Vorpraktikum für die Ausbildung zur Erzieherin oder Erzieher in ihrer Einrichtung gewähren

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Gefördert werden nur Praktika von Personen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in Sachsen-Anhalt haben.

4.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

Die Praktikantin und der Praktikant müssen

- a) einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweisen,
- b) eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) schriftlich im Praktikumsvertrag versichern, gesundheitlich geeignet zu sein, den Erzieherberuf ausüben zu können oder ein amts- oder betriebsärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen,
- d) ein von einschlägigen Eintragungen freies erweitertes Führungszeugnis vorlegen,
- e) im vorzulegenden Praktikumsvertrag schriftlich erklären, dass beabsichtigt ist, unverzüglich im Anschluss an das Praktikum die Ausbildung zur Erzieherin oder Erzieher im Land Sachsen-Anhalt aufzunehmen sowie,
- f) dass von ihnen innerhalb der letzten fünf Jahre keine Tätigkeiten im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 3 BbS-VO im Umfang von 600 Stunden absolviert wurde.

Sind praktische Tätigkeiten in einem geringen Umfang geleistet worden und wird eine Bescheinigung des Landesschulamtes vorgelegt, dass diese Tätigkeiten solchen nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 BbS-VO entsprechen, kann auf Antrag durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise eine Förderung für eine Stundenzahl in geringerem Umfang bewilligt werden.

4.3. Das geförderte Praktikum muss innerhalb des Haushaltsjahres, in dem die Ausbildung aufgenommen werden soll, bis zum 31. Juli abgeleistet werden. Das Praktikum ist als Vollzeitpraktikum mit einer Wochenstundenzahl von 40 Wochenstunden zu leisten, die nicht überschritten werden dürfen. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei längerer Krankheit, vom Einrichtungsträger zu verantwortenden Gründen oder in Folge der Beschränkungen auf Grund der Bekämpfung des Coronavirus Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dazu keine allgemeinen Ausnahmen durch das Land zugelassen werden. Der Antrag auf Ausnahme ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Hindernisses zu stellen.

4.4. Das Praktikum darf nicht vor dem 01. März 2020 begonnen worden sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlagen

Die Höhe der Zuwendung beträgt für das 600-stündige Vorpraktikum 14,50 € je geleistete Praktikumsstunde, jedoch nicht mehr als insgesamt 8 700 Euro.

Die Zuwendung kann pro Person nur einmal und längstens für insgesamt sechs Monate in Anspruch genommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der bewilligte Zuschuss ist vollständig an die Praktikantinnen und Praktikanten auszu- zahlen.
- 6.2 Die Zuwendungen werden unter der Bedingung bewilligt, dass die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wird.
- 6.3 Wird die Maßnahme endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen, indem die Zahl der 600 Praktikumsstunden nicht erreicht wurde, ist die Zuwendung zurückzuzahlen, soweit der Praktikant oder die Praktikantin oder der Zuwendungsempfänger dies zu vertreten hat. Endgültig nicht abgeschlossen ist eine Maßnahme auch dann, wenn zwar eine Fortset- zung möglich ist, diese aber nicht binnen eines Jahres erfolgt oder nicht erfolgreich ab- geschlossen wird und der Praktikant oder die Praktikantin oder der Zuwendungsempfän- ger dies zu vertreten hat. Die Höhe der Rückzahlung setzt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Das gilt entsprechend für den Fall, dass die Ausbildung nicht zum auf das Ende des Praktikums unmittelbar folgenden Schuljahr aufgenommen wird und der Praktikant oder die Praktikantin oder der Zuwendungsempfänger dies zu vertreten hat.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anwendung der VV zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nach- weis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit in diesen Förderrichtlinien nicht Abwei- chungen zugelassen worden sind.

7.2 Die Förderung ist im Jahr 2020 auf 40 Plätze und in den Jahren 2021 und 2022 auf je- weils 35 Plätze begrenzt.

Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge; es gilt das Tagesdatum, an dem alle Unterlagen vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Wird die Höchstzahl der Anträge überschritten, ohne dass an diesem Tage eine zeitliche Reihen- folge der Anträge festzustellen ist, entscheidet über diese gleichzeitigen Anträge das Los.

7.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist im Jahr 2020 das
Ministerium für Arbeit Soziales und Integration,
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration kann die Zuständigkeit auf eine an- dere Landesbehörde übertragen.

7.4 Antragsverfahren

7.4.1 Die Förderung erfolgt auf Antrag. Dieser ist schriftlich, im Übrigen formlos, bei der Be- willigungsbehörde einzureichen.

7.4.2 Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise zu den unter 4.2. genannten Zuwen- dungsvoraussetzungen beizufügen.

7.4.3 Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilli- gungsbehörde gestellt werden. Soweit der Antrag fristwährend gestellt wird, können Unterlagen nach 7.4.2 nachgereicht werden.

7.4.4 Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung über die Absolvierung eines vergüteten Praktikums im Umfang von bis zu 600 Stunden und

eine Anmeldung an einer Fachschule ab dem 01.03. 2020 sind kein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn.

7.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Bestandskraft des Bescheides drei Teilbeträgen, zu Beginn, drei Monate nach Beginn und nach Eingang des zahlenmäßigen Stundenachweises über die gesamte Praktikumsdauer.

7.6 Verwendungsnachweis

Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer tabellarischen Übersicht der Kindertageseinrichtung, in der das Vorpraktikum abgeleistet wurde. Darin sind die Anzahl der Stunden, nach Wochen aufgeschlüsselt, und der wesentliche Inhalt des Praktikums anzugeben. Der wesentliche Inhalt des Praktikums kann auch durch einen Sachbericht des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden. In einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen. Die dazu gehörenden Belege brauchen nicht vorgelegt werden. Sie sind jedoch vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Bescheinigung der Fachschule beizufügen, die die Aufnahme in die Schule zur Ausbildung zur Erzieherin oder Erzieher nachweist. Soweit die Bescheinigung über die Aufnahme an einer Fachschule nicht vorliegt, ist zunächst eine Kopie der verbindlichen Anmeldung beizufügen.

8. Prüfrechte

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrechnungshof oder ein von diesen beauftragter Dritter sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils für jedes Geschlecht.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1 Diese Richtlinien treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10.2 Sie treten am 31. Juli 2022 außer Kraft.